FuD Kasseedorf

Stellungnahme:
Neuer Bebauungsplan für die Firmengruppe Stamer in Stendorf

Die FuD sieht einen Aufstellungsbeschluss am 11.11.2026 als verfrüht an, da noch erheblicher Gesprächsbedarf besteht. Nachdem monatelang wenig passiert ist und die Gemeindevertreterinnen und -vertreter wenig Information bekamen, kam das wenig detaillierte Schreiben von MBW Stamer zu kurzfristig, um darüber bis zum Bauausschuss ausreichend in der eigenen Fraktion und darüber hinaus auch fraktionsübergreifend zu beraten.

Das Urteil, welches den früheren B-Plan 14 außer Kraft setzte, gibt enge Grenzen für einen zukünftigen B-Plan in der Art des Betriebs im Außenbereich und innerhalb des FFH-Gebietes vor: So sind nur solche Betriebsarten zulässig, welche auf die vor Ort abgebauten oberflächennahen Rohstoffe (Kies) angewiesen sind.
Bauten und Anlagen sind zwingend zeitlich befristet an diesen Abbau gebunden, daher sollte die im aufgehobenen B-Plan noch mögliche Einrichtung eines zeitlich unbefristeten Betriebs wie in einem Gewerbegebiet unter dem Deckmantel einer Sonderzone nun endlich ausgeschlossen werden.
Das Urteil hat aber auch die Überbewertung von wirtschaftlichen Interessen gegenüber den Anliegen des Naturschutzes im Abwägungsprozess des aufgehobenen B-Plans festgestellt.
Unabhängig von rechtlichen Fragen hält die FuD die stärkere Einbeziehung von Umweltbelangen für notwendig, da sich das fragliche Gebiet in einem sensiblen und geschützten ökologischen Gebiet befindet.
Jede Veränderung jetzt und in Zukunft muss mit Verbesserungen für Anwohner und Natur einhergehen.

Dies betrifft insbesondere die folgenden Punkte:

1. Renaturierung der Altabbaufläche östlich des B-Plan-Geländes:
Auch wenn diese Fläche nicht Gegenstand des B-Plans ist, verlangen wir, endlich eine zeitgemäße Stilllegung und Renaturierung vorzunehmen. Diese ist mit den entsprechenden Instanzen des Naturschutzes abzustimmen und ggf. in einem separaten Vertrag verbindlich vor Inkrafttreten eines neuen B-Plans zu regeln.

2. Verkehr: Sperrung der alten Werkseinfahrt für Schwerlastverkehr:
Das Straßenschild kurz hinter der Einfahrt sollte bis zur neuen Werkseinfahrt vorverlegt werden, um den Kamm des Marius-Böger-Weges mit seinem bereits erheblich geschädigten alten Baumbestand zu schützen.

3. Klare Begrenzungen von Gebäude- und Anlagengrößen, -höhen und Erzeugungsmengen
Kapazitäten sind im B-Plan festzulegen und sollten sich im Wesentlichen an den aktuell zulässigen Mengen und Mengenbegrenzungen orientieren. Bei Umstieg von Tageskapazitäten auf Jahreswerte sind mögliche Spitzenwerte und die Folgen für den Jahreswert zu betrachten; eventuell sind beide Werte beizubehalten.
Steigerungen der Kapazitäten sind im Vorfeld abzusprechen und ggf. zu begrenzen, wobei Steigerungen um ein Vielfaches der bisherigen Anlagengröße angesichts der

umliegenden geschützten Naturlandschaft an diesem Standort ausgeschlossen werden sollten.
Dies soll auch dem Zweck dienen, die bereits erhebliche Belastung vieler Anwohner u.a. im Hauptort Kasseedorf durch Schwerlastverkehr nicht weiter massiv zu erhöhen.

4. Kein Betrieb von zwei Betonwerken am Standort
Abgesehen von einer klar definierten Übergangszeit (unter ein Jahr) ist das alte Betonwerk nach einem Neubau stillzulegen und abzubauen. Eine Reserve/Redundanz hat die Firmengruppe Stamer nach unserer Recherche auch aktuell mit einem weiteren Transportbetonwerk am Standort Luschendorf. Anderenfalls ist diese durch eine andere Kooperation zu erreichen.

5. Asphaltmischwerk:
Bestandsschutz, keine Ausweitung außer eventuell Heißsilo, kein Neubau
Das Urteil zum B-Plan 14 hat in unserer Lesart auch den Betrieb des Asphaltmischwerkes für unzulässig erklärt, da die verwendeten Rohstoffe angeliefert werden. Solange der aktuelle Bestandsschutz hier dennoch greift und die Anlage alle Umweltauflagen und Qualitätskriterien erfüllt, kann sie weiterbetrieben werden.
Ob weitere Bauten im Zusammenhang mit der Anlage aufgrund des Urteils überhaupt genehmigungsfähig sind, wäre zu prüfen.
Insofern diese Verbesserungen bringen (z.B. trockene Lagerung und damit weniger Energiebedarf), sind wir kompromissbereit. Da bereits erhebliche Flächen für die Aufbereitung von Asphaltrecycling existieren, wäre zu klären, ob es nur um die Absicherung im Bestand geht; Ausweitungen dieser Flächen sind zu begründen.
Eine Erweiterung der Heißsilokapazitäten wäre an die Auflage geknüpft, dass der Betrieb zukünftig ausschließlich montags-freitags von 6-22 Uhr erfolgt und die Kapazität entsprechend Punkt 3 festgelegt wird.
Einen Ersatz der Anlage – möglicherweise mit einer weiteren Kapazitätssteigerung – lehnen wir ab; vermutlich ist dieser rechtlich auch nicht zulässig.

6. Annahme- und Aufbereitungsplatz gemäß Ersatzbaustoffverordnung
Hier ist Gesprächsbedarf:
Einige Stoffkategorien der Ersatzbaustoffverordnung sind an diesem naturnahen Standort auszuschließen, insbesondere belastete Stoffe. Welche Stoffkategorien zugelassen werden, ist im B-Plan genau festzulegen. Die zugelassenen Stoffe sollten dabei ausschließlich solche sein, die auch tatsächlich im Beton- oder Asphaltmischwerk oder ggf. auch als Schotterunterschicht eingesetzt werden können. Die bei einer Aufbereitung dieser Stoffe auftretenden Emissionen (Schall, Staubeintrag in die Gewässer) sind in die Überlegungen einzubeziehen. Können diese nicht ausreichend minimiert werden, ist der Standort dafür ungeeignet.
Eine typische „Bauschuttdeponie“ lehnt die FuD an diesem Standort ebenso ab wie eine Verfüllung abgekiester Flächen mit solchen Stoffen anstelle einer Renaturierung direkt nach Abbauende, wie es die Abbaugenehmigung im aktuellen Kiesabbaugebiet vorsieht.

7. Lärmschutz:
Bereits jetzt gehen vom Standort, dem benachbarten aktiven Kiesabbau sowie dem Schwerlastverkehr des Werkes erhebliche Schallemissionen aus. Eine zukünftige Kiesabbaugenehmigung am Prallhang der Schwentine lässt durch die geringere Distanz und den fehlenden Schutz in der offenen Landschaft eine deutliche Zunahme der Emissionen bis in die benachbarten Wohnorte und für die geschützte Natur erwarten. Diese Beeinträchtigungen würden durch zukünftige Kapazitätssteigerungen weiter zunehmen.
Daher sind maßgebliche Schallquellen in einer Gesamtbetrachtung aller Quellen zu untersuchen; insbesondere für neu geplante weitere Schallquellen wie z.B. die Beton- und Ersatzbaustoffaufbereitung bitten wir um Prüfung der zukünftigen Belastungen aus diesen Anlagen. Auch wenn wir das Ziel der Wiederverwertung unterstützen, sehen wir gleichzeitig jede Steigerung der Schallbelastung kritisch.

8. Fotovoltaik:
Die FuD wünscht eine Ausstattung (ggf. Nachrüstung im Bestand) aller Dachflächen mit PV. Neue Überdachungen sind entsprechend auszustatten.

9. Kein weiterer Brunnen mit erhöhter Wasserentnahme
Der Wasserspiegel im Bereich der oberen Schwentine, Stendorfer See, Mühlenteich, am Kolksee, etc. sinkt durch den Klimawandel zunehmend und hatte in 2026 zeitweise einen dramatischen Niedrigstand. Der umliegende Baumbestand leidet bereits heute durch den Kiesabbau, was sich durch die geplante Ausweitung am Hang der Schwentine weiter steigern dürfte.
Die behördliche Genehmigung zur Wasserentnahme erfolgt außerhalb des B-Plans. Über die dort festgelegten Vorhaben kann aber der zukünftige Wasserbedarf reguliert und begrenzt werden.
Eine deutlichen Steigerung des Wasserbedarfs (etwa durch die Kieswaschanlage) ist im B-Plan auszuschließen.

10. Verbindliche zeitliche Befristung, Rückbau, Renaturierung
Ein dauerhaftes unbefristetes Gewerbegebiet ist am Standort unzulässig.
Alle Anlagen und Gebäude sind zeitlich an den Rohstoffabbau am Standort zu binden und mit klar definiertem Maximaldatum zu befristen; der Rückbau und eine Renaturierung ist durch die Betreiber sicherzustellen.

Kasseedorf, den 6.11.2026
Die Fraktion der FuD